

SATZUNGEN

DES ALLGEMEINEN SPORTVERBANDES OBERÖSTERREICH

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Abzeichen und Verbandsangehörigkeit

- 1) Der Verband führt den Namen "Allgemeiner Sportverband Oberösterreich", kurz „ASVOÖ“.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Oberösterreich.
- 3) Als äußere Zeichen führt der Verband die Fahne mit den oberösterreichischen Landesfarben sowie das vom Vorstand festgelegte Verbandsabzeichen oder Logo.
- 4) Der Verband ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreich (ASVÖ).

§ 2 Sportpolitische Grundsätze des Verbandes

- 1) Der Verband ist parteiunabhängig und überparteilich. Der Verband nimmt auf die parteipolitische und weltanschauliche Einstellung seiner Mitglieder, seiner Funktionäre/Funktionärinnen und seiner Sportausübenden keinen Einfluss. Allen Personen, die für den Verband oder seine Mitglieder handeln bzw. Sport ausüben, ist bei ihren sportlichen (Funktionärs-) Aktivitäten eine parteipolitische Einflussnahme verboten.
- 2) Der Verband fasst oberösterreichische Sportvereine zu einem Dachverband im Sinne der Sport(förderungs-)gesetze zusammen und fördert den Sport in Oberösterreich unabhängig von parteipolitischen Kriterien.
- 3) Der Verband ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Die Funktionäre/Funktionärinnen des Verbandes führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 3 Verbandszweck

- 1) Der Zweck des Verbandes besteht in der Pflege und Förderung des

Sportes insbesondere in Oberösterreich, der Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung sowie der Förderung präventiver Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge.

- 2) Diese Förderung des Sportes umfasst sowohl den Bereich des Breiten- als auch des Spitzensportes in allen Sportarten. Der Verband unterstützt als Interessensvertreter die sportlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder, deren Funktionäre/Funktionärinnen sowie Sportausübende gegenüber Behörden, Sportorganisationen und der Öffentlichkeit.
- 3) Der Verband vollzieht die Verteilung der von öffentlichen Stellen ("Sportförderung") und privaten Geldgebern ("Sponsoren") aufgebrauchten Geldmittel an Mitglieder und Sportausübende.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 1) Die ideellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind insbesondere:
 1. Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen,
 2. Unterstützung anderer Sportveranstaltungen im Verbandsinteresse,
 3. Herausgabe von Informationen (z.B. durch Zeitungen oder andere Medien),
 4. Unterstützung der Errichtung und Erhaltung jeder Art von Sportanlagen (Sporthallen, Sportplätze, etc.),
 5. Veranstaltung eigener und Unterstützung anderer Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Personen, die im Rahmen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder Sport oder Funktionen ausüben sowie
 6. Entsendung von Personen in die Organe des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ) und in Gremien anderer Rechtsträger, wenn es dem Verbandszweck dient.
- 2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen (insbesondere die Sportfördermittel), Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Veranlagungen sowie Vermögensverwaltungsmaßnahmen (insbesondere auch Beteiligung an Kapitalgesellschaften).

- 3) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Verbands dürfen in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln - ausgenommen die vom Verband verwalteten Sportförder- und Sponsormittel - erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Verbandsgeschehen beteiligt sind, und aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten und/oder Pflichten am Verbandsgeschehen teilnehmen.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jeder Sportverein werden, der
 1. gemeinnützig ist,
 2. eine ZVR-Zahl führt,
 3. seinen Sitz in Oberösterreich hat,
 4. diese Satzungen anerkennt,
 5. Mitglied (zumindest) eines in der Landessportorganisation Oberösterreich vertretenen Fachverbandes ist und
 6. keinem anderen Dachverband angehört.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 1. Ehrenpräsidenten/präsidentinnen und Ehrenmitglieder (§ 6 Abs 2);
 2. Schutzvereine, das sind Sportvereine gemäß Absatz 2, die jedoch keinem Fachverband angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied sowie als Schutzverein (§ 5 Abs 3 Z 2) ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verband zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Die

Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme eines Schutzvereins (§ 5 Abs 3 Z 2) kann auch befristet erfolgen. Für die Übernahme eines Schutzvereines als ordentliches Mitglied ist ein gesondertes Aufnahmeansuchen erforderlich.

- 2) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für die Verbandsziele eingesetzt oder um den Sport in Oberösterreich verdient gemacht hat. Ehrenpräsident/in kann nur ein ehemaliger Präsident/eine ehemalige Präsidentin werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident/in erfolgt ausschließlich über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereinsfreiwilligen Austritt (Abs 2), durch Ausschluss aus dem Verband (Abs 3) oder mit dem Ende der Mitgliedschaft zum Fachverband (Abs 4).
- 2) Der Austritt kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende jedes Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief vorgenommen werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden, er muss bei Verlust der Gemeinnützigkeit, bei Einstellung des Sportbetriebes oder bei Sitzverlegung eines Mitglieds in ein anderes Bundesland verfügt werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied eingeschrieben an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 4 Wochen nach Erhalt eine Berufung an die Generalversammlung zulässig ist. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, die im Einzelfall aus wichtigem Grund aberkannt werden kann.
- 4) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem (einigen) von der öö. Landessportorganisation anerkannten Fachverband bzw. aus sämtlichen Fachverbänden – aus welchem Grund auch immer – führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied. Der Verein wird zum Schutzverein gemäß § 5 Abs 3 Z. 2.

- 5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft – wann und aus welchem Grund auch immer - erlischt jeder aus der Mitgliedschaft entspringende finanzielle Anspruch (insbesondere aufgrund etwaiger Subventionszusagen) des Mitglieds gegen den Verband. Offene Verbindlichkeiten (z.B. Mitgliedsbeiträge) hat das Mitglied binnen 1 Monat zu begleichen. Darüber hinaus sind erhaltene Subventionsbeträge nach Maßgabe der Subventionszusagen zurückzuzahlen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes bzw. den Verbandszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Verbandszweck leiden könnten. Die Mitglieder haben die Verbandssatzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- 2) Ordentliche Verbandsmitglieder haben das Recht, je ein - mit schriftlicher Vollmacht legitimiertes Vereinsmitglied zur Generalversammlung zu entsenden, das gleichzeitig kein anderes Verbandsmitglied vertreten kann. Diesem delegierten Vereinsmitglied steht das Stimmrecht zu, außer es besteht ein Mitgliedsbeitragsrückstand oder es ist nicht bereits bei Eröffnung der Generalversammlung anwesend. Außerordentliche Verbandsmitglieder haben Sitz aber keine Stimme in der Generalversammlung. Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen haben Sitz und beratende Stimme im Vorstand.
- 3) Ordentliche Mitglieder und Schutzvereine sind verpflichtet,
 1. den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit nach Vorschreibung zu entrichten,
 2. das Verbandsabzeichen oder Logo (§ 1 Abs 3) in ihrem Schriftverkehr zu führen sowie bei allfällig vorhandenen Sportanlagen allgemein sichtbar anzubringen,
 3. sämtliche in den Subventionszusagen vereinbarten Pflichten zu erfüllen,
 4. Änderungen ihrer Satzung, der ZVR-Zahl, die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes sowie etwaige Änderungen in dessen Zusammensetzung (Funktionäre/Funktionärinnen, auch allfällige Sektionsleiter/innen) unaufgefordert binnen 2 Monaten bekannt zu geben (Name, Anschrift,

- Telefonnummer(n), allfällige E-Mail-Adresse) und
5. jede Generalversammlung spätestens 14 Tage vorher dem Verband bekannt zu geben und einem/einer Vertreter/in des Verbandes Zutritt zu dieser Generalversammlung zu gewähren.

III. VERBANDSORGANE

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Kontrolle (§ 15) und das Verbandsschiedsgericht (§ 16) sowie die gemäß § 13 Abs 2 eingerichteten Organe.

§ 10 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet im Abstand von 4 Jahren statt. Auf Beschluss des Vorstands oder auf begründeten schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrolle ist binnen 4 Monaten eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 2) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 5 Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Jedwede Anträge sowie Wahlvorschläge der Mitglieder sind spätestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzubringen. Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn sie mit der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen versehen sind. Bei Bedarf kann der Vorstand auch noch im Rahmen der Generalversammlung neue Wahlvorschläge einbringen.
- 3) Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie zu Anträgen gemäß Absatz 2 2. Satz gefasst

werden. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlussfassungen nach Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

- 4) Sämtliche bei der Generalversammlung anwesende Stimmberechtigte haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Beschlüsse auf Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen, für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes ist darüber hinaus die Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder notwendig.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der ordentlichen Generalversammlung sind jedenfalls nachfolgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Feststellung der Anzahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder (§ 10 Abs. 4);
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Entgegennahme
 - a) des Berichts des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) des Finanzberichts
 - c) des Berichts der Kontrolle;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Vorstands (sofern nichts anderes beantragt bzw. beschlossen wird, kann die Wahl im Block erfolgen);
 6. Wahl der Mitglieder der Kontrolle;
 7. Wahl von zumindest 3 Schiedsgerichtsvorsitzenden;
 8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 9. Verleihung bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft;

10. Entscheidung über Anträge des Vorstandes;
11. Entscheidung über Anträge gemäß § 10 Abs 2 (nach der Reihenfolge ihres Einlangens).
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Verbandsauflösung sind ebenfalls der Generalversammlung vorbehalten. Bei vom Vorstand geplanten Satzungsänderungen ist spätestens gleichzeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung auch der Entwurf der geänderten Satzung bekannt zu geben.
- 3) Bei außerordentlichen Generalversammlungen können die Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 Z 3 bis 11 entfallen.
- 4) Das passive Wahlrecht für alle in der Generalversammlung zu wählenden Personen steht nur volljährigen Mitgliedern von Mitgliedsvereinen zu.

§ 12 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
Präsident/in
1. Vizepräsident/1. Vizepräsidentin
3 (weitere) Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
Zusätzlich ist der Landessekretär Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.
- 2) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre, endet aber frühestens mit der wirksamen Neuwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung (§ 10 Abs. 1). Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit des Vorstands aus gewählten Mitgliedern besteht.
- 3) Der Vorstand wird vom Präsident/von der Präsidentin schriftlich einberufen. Er muss auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen werden. Auf Beschluss der Kontrolle kann er auch von dieser einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der ab-

gegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugerechnet. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.

- 4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung im konkreten Fall einverstanden sind und sich auch an der Beschlussfassung beteiligen.
- 5) Der allfällige Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dessen ungeachtet hat jedes Vorstandsmitglied bis zur Kooptierung eines neuen Mitglieds oder dem Verzicht auf Kooptierung, längstens jedoch während 6 Monaten das Amt weiterzuführen, wenn durch den Rücktritt Nachteile für den Verband zu befürchten sind. Der (geschlossene) Rücktritt des gesamten Vorstands ist ausschließlich im Rahmen einer Generalversammlung zulässig.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung,
 2. Erstellung eines Wahlvorschlags für die Generalversammlung,
 3. Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen sowie die Aufnahme von Darlehen;
 5. Abschluss und Auflösung von Bestandverhältnissen und von Dienstverhältnissen,
 6. Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften,
 7. Beschlussfassung über jede sonstige Ausgabe (für Anschaffungen, Veranstaltungen, sonstige Leistungen, etc.),
 8. Festsetzung des Aufteilungsschlüssels zur Verteilung der Fördermittel

auf die einzelnen Sportarten und deren Vergabe an die einzelnen Mitglieder; bei der Vergabe dieser Mittel steht dem/der für die jeweilige Sportart bestellten Landesfachwart/Landesfachwartin (Abs. 2) ein Vorschlagsrecht zu.

9. Beschlussfassung über die Vergabe sonstiger Fördermittel an die einzelnen Mitglieder,
 10. Festsetzung genereller Bestimmungen für die Verbandstätigkeit (z.B. Geschäftsordnung, Subventionsbedingungen, Gebühren-, Sport-, Ehrenzeichenordnung etc.);
 11. Anträge an die Generalversammlung, insbesondere zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen;
 12. Aufnahme bzw. Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
 13. Entsendung von Personen in die Gremien laut § 4 Abs. 1 Z 6 der Statuten.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit einen Ausschuss bestellen. Den Vorsitz hat ein Vorstandsmitglied zu führen. Es können auch andere Personen beigezogen werden. Der Ausschuss hat nur beratende Funktion. Der Vorstand kann Referenten/Referentinnen für spezielle Fachgebiete (z.B. Landesfachwarte/Landesfachwärtinnen für einzelne Sportarten, Jugend, Senioren, Trendsport, etc.) bestellen. Der Vorstand kann zur Erleichterung der Verbandstätigkeiten weitere Organe einsetzen, deren Mitglieder bestellen oder von Dritten bestellen lassen und für deren Tätigkeit Geschäftsordnungen erlassen.
- 3) Der Vorstand hat nach jeder Generalversammlung einen Beirat der Mitglieder als beratendes Gremium einzurichten. Der Beirat besteht aus den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Regionen und bis zu 6 Vertretern/Vertreterinnen nach freier Wahl des Vorstandes. Die vom Vorstand in freier Wahl zu bestellenden Mitglieder müssen Mitglieder eines ASVOÖ-Vereins sein und sollen bei ihrer Bestellung eine leitende Funktion in einem Mitgliedsverein ausüben.
- Der Vorstand hat dem Beirat zur Evaluierung der Verbandstätigkeit jährlich zu berichten. Die Einberufung weiterer Berichtssitzungen kann auch durch die Kontrolle oder durch einen begründeten gemeinsamen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirats erfolgen.

- 4) Zur Bildung dieses Beirats hat der Vorstand Regionen zu definieren (bspw. Bezirke, Viertel des Landes OÖ, Statutarstädte, sonstige geographische Einteilungen). Die Vereine mit Sitz in der jeweiligen Region wählen in der vom Vorstand einzuberufenden Wahlsitzung ein Mitglied des Gremiums. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind Delegierte der Vereine, die namentlich unter den organschaftlichen Vertretern/Vertreterinnen des entsendenden Vereins im Vereinsregister aufscheinen, an der Wahlsitzung persönlich teilnehmen und sich mit der an die Vereine ausgegebenen Delegiertenkarte legitimieren. Die Wahl erfolgt durch Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen, die in einem ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Vorstand kann in jährlichen oder in größeren zeitlichen Abständen Neuwahlen – auch für einzelne Regionen – ausschreiben.

- 5) Bei Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Sportarten(Absatz 1 Z 8) ist darauf Bedacht zu nehmen, dass unter Beachtung der Anzahl der Mitgliedsvereine pro Sportart sowie der Anzahl der aktiven Sportausübenden dieser Mitgliedsvereine einerseits und der bei dieser Sportausübung durchschnittlich auflaufenden Kosten andererseits ein ausgewogenes Verhältnis unter den für jede Sportart zur Verfügung stehenden Mitteln besteht. Bei Vergabe der Fördermittel an die Mitglieder (Absatz 1 Z 9) ist sowohl darauf Bedacht zu nehmen, dass das ansuchende Mitglied im Verhältnis zu anderen Mitgliedern nicht bevorzugt wird, als auch darauf, dass nach Maßgabe der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit beim konkreten Förderansuchen der sportliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Präsident/in vertritt den Verband nach außen, er/sie führt die laufenden Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung. Er/Sie führt den Vorsitz in der

Generalversammlung und im Vorstand.

- 2) Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin vertritt ihn/sie der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin. Ist auch der 1. Vizepräsident/die 1. Vizepräsidentin verhindert, vertritt das an Jahren älteste, anwesende stimmberechtigte Vorstandsmitglied.

§ 15 Kontrolle

- 1) Die Kontrolle besteht aus drei Personen, wobei bei Kontrollsitzen grundsätzlich zwei Mitglieder der Kontrolle anwesend sein sollten. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Bilanz hat von mindestens zwei Mitgliedern der Kontrolle zu erfolgen.
- 2) Der Kontrolle obliegt die laufende Überprüfung der Verbandstätigkeit, insbesondere der Finanzgebarung, und des Rechnungsabschlusses sowie die Einhaltung der Satzungen. Die Überprüfung hat in angemessenen Abständen, aber mindestens halbjährlich zu erfolgen. Das Ergebnis jeder Überprüfung, die sich an der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verbandstätigkeit zu orientieren hat, ist unverzüglich dem Vorstand - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Kontroll-Mitgliedes - mitzuteilen. Die Kontrolle hat bei ordnungsgemäßer Geschäftsgebarung die Entlastung des Vorstands in der Generalversammlung zu beantragen. Die Mitglieder der Kontrolle können jeder Sitzung von Verbandsorganen mit beratender Stimme beiwohnen.
- 3) Die Funktionsdauer der Kontrolle endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Zwischen zwei Generalversammlungen kann die Kontrolle bei Ausscheiden eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstands personell ergänzt werden.

§ 16 Verbandsschiedsgericht

- 1) Bei allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht ausschließlich finanzieller Natur sind, kann jedes Mitglied die Einleitung eines Schiedsverfahrens begehren.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Zur Einleitung eines Schiedsverfahrens hat das Mitglied des Verbandes schriftlich mittels ein-

geschriebenen Brief an die andere Streitpartei eine Schiedsperson namhaft zu machen und diese zur Bekanntgabe einer zweiten Schiedsperson aufzufordern sowie gleichzeitig den Vorstand hievon zu verständigen. Wird die zweite Schiedsperson von der anderen Streitpartei nicht binnen 2 Wochen ab Zugang dieser Aufforderung namhaft gemacht, so ruhen bis zur Nennung sämtliche Mitgliedsrechte der säumigen Streitpartei. Die beiden namhaft gemachten Schiedspersonen haben aus den gemäß § 11 Abs 1 Z 7 gewählten Personen eine/n Vorsitzende/n zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen.

- 3) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig, die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit. Das Schiedsgericht hat jedem Streitteil Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und über Antrag eines der Streitteile auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung zu begründen und schriftlich auszufertigen, wobei auch dem Vorstand eine Ausfertigung zu übermitteln ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist (verbandsintern) unanfechtbar.

§ 17 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Verbandes sind von der Generalversammlung 3 Liquidatoren zu bestellen.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks ist das verbleibende Vermögen für begünstigte Zwecke iSd §§ 34 BAO zu verwenden.